

Volkswirtschaft und Inneres
Arbeitsamt
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Glarus, 16. März 2020 / rij

Merkblatt Kurzarbeit Kanton Glarus

Die **Voranmeldung Kurzarbeit** ist mit dem Formular «Voranmeldung von Kurzarbeit» 716.300 d vorzunehmen. Es gilt eine Voranmeldefrist von 3 Kalendertagen.

Bitte beachten Sie hierzu auch das Informationsblatt des Bundes «Arbeitsausfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus». Um eine Voranmeldung zu bewilligen, muss ein *adäquater Kausalzusammenhang* bestehen.

Es ist **schriftlich zu bestätigen**, dass alle von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden mit der Einführung von Kurzarbeit einverstanden sind.

Die Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus entschädigt *ausschliesslich Arbeitsausfälle*, keine Umsatzausfälle oder einen entgangenen Gewinn.

Das Formular «Voranmeldung von Kurzarbeit» und die schriftliche Bestätigung sind elektronisch oder per Post einzureichen:

arbeitsamt@gl.ch

Kantonales Arbeitsamt
Zwinglistrasse 6
8753 Glarus

Bitte beachten Sie, dass selbständig Erwerbende und/oder die Geschäftsleitung nicht kurzarbeitsentschädigungsberechtigt sind.

Bei Fragen sind wir unter folgenden Koordinaten erreichbar:

arbeitsamt@gl.ch

055 646 66 20

Laufend aktualisierte Informationen finden Sie zudem unter folgenden Links:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

<https://www.gl.ch/verwaltung/finanzen-und-gesundheit/gesundheit/coronavirus.html/4817>